



### Stellungnahme

#### zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gemäß § 27a BVerfGG des

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Geschlecht vielfältige Varianzen auf chromosomaler/genetischer, gonadaler, hormonaler und somatischer Ebene zulässt und damit ein weitaus breiteres Spektrum aufweist, als es durch eine binäre Einteilung der Menschen in ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ abgebildet wird. Menschen, die nicht dieser als ‚naturegegeben‘ angesehenen Zweigeschlechtlichkeit entsprechen, sind nicht als defizitäre Abweichungen von einer ‚Norm‘ zu verstehen, sondern als ein Ausdruck der Vielfalt der Schöpfung. Diesen Menschen ist auch in der Rechtsordnung hinreichend Rechnung zu tragen, um sie vor Benachteiligung und Ausgrenzung zu schützen. Jeder Mensch, nicht nur Menschen, die ein eindeutig weibliches oder männliches Geschlecht aufweisen, ist Ebenbild Gottes.

Das Geschlecht eines Menschen umfasst neben biologischen auch psychische und soziale Aspekte. Geschlecht ist nicht nur eine unser individuelles Denken, Fühlen und Verhalten grundlegend bestimmende anthropologische Gegebenheit, sondern auch eine wesentliche Strukturkategorie der sozialen Welt. Das jeweilige Geschlecht wird mit bestimmten Erfahrungen, Vorstellungen und Erwartungen verknüpft und verortet einen Menschen in der Gesellschaft nach Rolle und Status. Obwohl unsere gesellschaftlichen Bilder von Geschlecht auch durch historische und soziokulturelle Faktoren beeinflusst und geprägt sind, welche „nicht immer zu einer rigiden binären Geschlechterordnung“<sup>1</sup> geführt haben und führen, bedeutet das institutionell und kulturell dominierende Ordnungsprinzip der Zweigeschlechtlichkeit für Menschen jenseits der binären Zweigeschlechtlichkeit einen erheblichen Eingriff in ihr Selbstbild und die Lebbarkeit gemäß diesem Selbstbild.

Durch die moderne Medizin ergeben sich Möglichkeiten, geschlechtsvereindeutigende oder geschlechtszuordnende<sup>2</sup> Eingriffe durchzuführen, aufzuschieben oder aber gänzlich offenzulassen. Hieraus resultiert eine neue Verantwortlichkeit für den Umgang mit Geschlecht und Geschlechtlichkeit. Grund- und Leitprinzip kann auch hier nur der Vorrang der geschlechtlichen Selbstbestimmung vor jeglicher Fremdbestimmung sein. Das Recht auf

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, BT-Drucksache 17/9088, S. 34.

<sup>2</sup> Zu dieser Differenzierung vgl. a.a.O., S. 10.

geschlechtliche Selbstbestimmung ist dabei nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrer unantastbaren menschlichen Würde begründet. Diese kann vor dem Hintergrund des Gottesbezuges in der Präambel des Grundgesetzes zugleich als eine unverfügbare und unverlierbare Gabe Gottes verstanden werden. Die Anerkennung aller Menschen als „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“<sup>3</sup> gebietet Achtung und Respekt vor dem Recht auch intersexueller Menschen auf eine selbstbestimmte Entscheidung über die eigene Geschlechtlichkeit.

Die Geschlechtsidentität ist eine für Menschen so wesentliche Kategorie, dass eine Fehlzuschreibung schwerwiegende Folgen haben kann. Wer als weder eindeutig weiblich noch eindeutig männlich zugeordnet werden kann und will, ist damit nicht ein geschlechtliches ‚nullum‘, sondern ein ‚aliud‘. Die jetzige Regelung in § 22 Abs. 3 PStG erfasst allenfalls solche Menschen, die oder deren Eltern (noch) keine Festlegung treffen wollen, nicht jedoch diejenigen Menschen, die ihre Geschlechtsidentität als intergeschlechtlich empfinden, bezeichnen und leben. Diesen Menschen wird mit ‚ohne Angabe‘ unterstellt, es gäbe keine angebbare Geschlechtsidentität, obwohl dies für sie nicht zutrifft. Damit werden diese Menschen in dem für ihr Selbstverständnis als Mensch essentiellen Bereich der Geschlechtsidentität staatlicherseits unzutreffend kategorisiert.

Das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie ist der Auffassung, dass Menschen, die sich aufgrund ihrer selbst empfundenen geschlechtlichen Identität weder dem ‚weiblichen‘ noch dem ‚männlichen‘ Geschlecht zuordnen können und wollen, erst dann eine diesen beiden Kategorien gleichwertige Zuordnung erfahren haben, wenn diese ebenfalls als Geschlechtszuordnung erkennbar ist.

25.01.2017

Der Vorstand

---

<sup>3</sup> Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217 A (III)), 10. Dezember 1948.